

Aikido-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Satzung

1 Allgemeines

- 1.1 Der Aikido-Verband Rheinland-Pfalz e.V. (im weiteren AVRVP genannt) ist eine Vereinigung von gemeinnützigen Aikido-Vereinen und Aikido-Abteilungen und erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz.
- 1.2 Der AVRVP ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der AVRVP ist Mitglied des Deutschen Aikido-Bundes e.V. und der Europäischen Aikido-Union.

2 Definition des Begriffs Aikido

- 2.1 Aikido ist der moderne Ausdruck für bestimmte Prinzipien und Inhalte des traditionellen japanischen Budo.
- 2.2 Aikido wurde von dem japanischen Meister Morihei Uyeshiba geschaffen und ist eine Sportart, die sich in Form reiner Verteidigungstechniken an die geistig-seelischen, sittlichen und körperlichen Fähigkeiten der Ausübenden wendet.
- 2.3 Über die körperliche Übung lehrt Aikido alle Menschen Gedanken und Handlungen in Harmonie zu vereinen.
- 2.4 Durch Beseitigung von Gegensätzen soll die freundschaftliche Einigung vieler Menschen zum gegenseitigen Nutzen erfolgen.

3 Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck und Aufgaben des AVRVP sind:
 - 3.1.1 die Förderung des Sports,
 - 3.1.2 die Qualität und Reinheit von Lehre und Technik des klassischen Aikido zu erhalten und seine Verbreitung zu fördern,

- 3.1.3 den Mitgliedern bei der Verbreitung von Lehre und Technik des Aikido zu helfen, sowie alle damit zusammenhängenden Probleme und Verfahren einheitlich zu regeln,
- 3.1.4 die Interessen der Mitglieder nach innen und außen zu wahren und zu vertreten.
- 3.2 Der AVRVP erfüllt seine Aufgaben, indem er
 - 3.2.1 mit befreundeten und übergeordneten Verbänden auf der Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft zusammenarbeitet,
 - 3.2.2 Sitzungen, Versammlungen und Arbeitstagen der Organe und Mitglieder durchführt,
 - 3.2.3 einheitliche und zweckmäßige Ordnungen für die organisatorischen, administrativen und technischen Belange des Aikido schafft,
 - 3.2.4 Lehrgänge und Veranstaltungen organisiert,
 - 3.2.5 gute Aikido-Lehrer bei zentralen Aus- und Fortbildungslehrgängen zur Wahrung der technischen Einheitlichkeit einsetzt,
 - 3.2.6 alle diejenigen Vorhaben der Mitglieder koordiniert und unterstützt, die der Förderung des Aikido dienen und ohne Einschränkung übergeordneter Aufgaben möglich sind,
 - 3.2.7 die Jugend nach den besonderen Richtlinien und Grundsätzen sportlich und kulturell betreut und die Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen und Abteilungen fördert.
 - 3.2.8 Der AVRVP übernimmt für seine Mitglieder die Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Deutschen Aikido-Bund e.V.

4 Grundsätze

- 4.1 Der AVRVP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus eigenen Mitteln des AVRVP. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4.4 Der AVRVP ist politisch neutral und räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 4.5 Der AVRVP steht auf der Grundlage der unter Ziffer 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.
- 4.6 Der AVRVP lehnt jede Form des Kampfes als Mittel zur Prüfung oder Leistungsbewertung kategorisch und ohne Einschränkung ab und verhindert den Einfluss fachfremder Personen oder Gruppen auf Lehre und Technik des Aikido.
- 4.7 Der AVRVP erwartet die organisatorische, ideelle und finanzielle Unterstützung seiner Mitglieder und deren Angehörigen.

5 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- 5.1 Grundlage aller Tätigkeiten des AVRVP und seiner Organe ist die Satzung. Sie wird durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt.
- 5.2 Die auf Grundlage dieser Satzung von den zuständigen Organen geschaffenen Ordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Hauptversammlung des AVRVP.
- 5.3 Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Hauptversammlung des AVRVP vorläufig in Kraft setzen.
- 5.4 Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des AVRVP bzw. seiner Organe sind im Zuständigkeitsbereich für alle Mitglieder und deren aikidotreibende Angehörige verbindlich.

6 Mitgliedschaft

- 6.1 Es gibt A- und B-Mitgliedschaften.
 - 6.1.1 A-Mitglied des AVRVP können gemeinnützige Aikido-Vereine und gemeinnützige Vereine mit Aikido-Abteilungen werden, die zu seinem Organisationsbereich gehören sowie Mitglied des Deutschen Aikido-Bundes e.V. sind. A-Mitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen Aikido-Verband sein und beachten die Satzung des AVRVP vollumfänglich.
 - 6.1.2 B-Mitglieder des AVRVP können gemeinnützige Aikido-Vereine und alle anderen Aikido-Gruppierungen werden, die in den Organisationsbereich des Landes Rheinland-Pfalz fallen und eigene Prüfungsrichtlinien für Kyu- und DAN-Graduierungen verwenden.
- 6.2 Die Satzungen der Mitglieder des AVRVP dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

6.3 Der AVRVP ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz. Die Mitglieder des AVRVP erkennen die Satzungsbedingungen und Ordnungen des Landessportbundes Rheinland-Pfalz als verbindlich an.

6.4 Der Status der Mitgliedschaft (A oder B) wechselt jeweils zum Kalenderjahr, wenn die Voraussetzungen der entsprechenden Mitgliedschaft vorliegen. Der Vorstand entscheidet über den Wechsel der Mitgliedschaft

7 Erwerb der Mitgliedschaft

7.1 Der Aufnahmeantrag für Aikido-Vereine ist von deren gesetzlichen Vertretern unter Vorlage einer Satzung schriftlich an den Vorstand des AVRVP zu richten. Dem Aufnahmeantrag von Vereinen mit Aikido-Abteilungen ist eine Vertretungsvollmacht des verantwortlichen Abteilungsleiters beizufügen.

Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft sind einzureichen:

7.1.1 Für A- Mitglieder

- a) eine aktuelle Satzung des Antragstellers
- b) eine aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Antragstellers
- c) eine Bestätigung über die Mitgliedschaft des Antragstellers in einem der Sportbünde des Landes Rheinland-Pfalz
- d) die Bestätigung über die Mitgliedschaft im Deutschen Aikido-Bund e.V.

7.1.2 Für B-Mitglieder

- a) eine aktuelle Satzung des Antragstellers
- b) eine aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Antragstellers.

7.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des AVRVP. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen und verlangen, dass sein Antrag der nächsten Hauptversammlung vorgelegt wird. Diese entscheidet endgültig.

7.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses, jedoch nicht vor Eingang des Beitrages.

8 Beiträge

8.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Er beträgt für B-Mitglieder 50% des Beitrages des für A-Mitglieder festgelegten Betrages.

8.2 Der Jahresbeitrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, werden von Veranstaltungen ausgeschlossen und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Wird der Zahlungstermin um mehr als 1 Jahr überschritten, ruhen sämtliche Mitgliederrechte einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen. Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als 2 Jahre wird das Mitglied ausgeschlossen.

8.2.1 Mitglieder, die ihre Zahlungsverpflichtungen um mehr als 2 Jahre überschritten haben und deshalb ausgeschlossen wurden, sind nicht von der Zahlungspflicht entbunden.

9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1 Die Mitglieder des AVRVP sind organisatorisch sowie finanziell selbstständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Anrecht auf Betreuung, Unterstützung und Beratung gemäß dieser Satzung.

9.2 Der AVRVP gewährt im Rahmen seiner Mittel jedem Mitglied die nach der Satzung vorgesehenen Leistungen.

9.3 Der Mitgliederbestand ist spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres an den AVRVP zu melden.

9.3.1 Der Mitgliederbestand der A-Mitglieder an den AVRVP erfolgt automatisch über die Stärkemeldung an den Deutschen Aikido-Bund.

9.3.2 Der Mitgliederbestand der B-Mitglieder ist in Form einer Kopie der abgegebenen Stärkemeldung an den jeweiligen Sportbund an den AVRVP zu melden. Für Mitglieder, die noch keinem Sportbund angehören, erhebt der AVRVP eine eigene Stärkemeldung. Es sind mindestens sieben Aikido betreibende Angehörige zu melden.

9.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des AVRVP sowie den Beschlüssen seiner Organe durchzuführen. Sie müssen sich für die Idee des klassischen Aikido einsetzen und seine Verbreitung auch in ihren Unterorganen und im Schrifttum fördern.

9.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Durchführung jeder Art von Aikido-Lehrgängen rechtzeitig vorher unter Angabe von Termin und Name des Lehrers dem Vorstand des AVRVP zu melden.

9.6 Streitigkeiten zwischen dem AVRVP und seinen Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft werden gemäß Ziffer 14 vom Rechtsausschuss entschieden.

10 Erlöschen der Mitgliedschaft

10.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

10.2 Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des AVRVP zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Für juristische Personen, die Mitglied im AVRVP sind, ist eine Erklärung beizulegen, dass der Verein den Austritt satzungsgemäß beschlossen hat.

10.3 Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem AVRVP zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem AVRVP.

10.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen.

10.4.1 Diese sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des AVRVP bzw. seiner Organe oder gegen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat oder wenn die Bestimmungen der Ziffer 6.1 nicht mehr erfüllt sind. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes nach Prüfung der Sachlage durch den Rechtsausschuss. Dem Auszuschließenden ist der mit Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen.

10.4.2 Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zulässig, über die die nächste Hauptversammlung des AVRVP endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

10.5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung bestehender Forderungen oder der Wiedergutmachung verursachter Schäden.

10.6 Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des AVRVP oder Teile hiervon.

10.7 Ein Wiederaufnahmeantrag kann frühestens 2 Jahre nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss gestellt werden. Er unterliegt dem bei der Erstaufnahme vorgeschriebenen Verfahren.

11 Organe

11.1 Organe des AVRVP sind:

- 11.1.1 die Hauptversammlung (HV) und
- 11.1.2 der Vorstand.
- 11.2 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können in die Organe des AVRP nur Personen gewählt werden, die aktiv Aikido betreiben und weder im AVRP noch bei einem Mitglied beruflich tätig sind. Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

12 Die Hauptversammlung

- 12.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des AVRP. Sie besteht aus:
 - 12.1.1 den Delegierten der Mitglieder,
 - 12.1.2 den Mitgliedern des Vorstandes.
- 12.2 Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 12.3 Die Einladung zur Hauptversammlung muss mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor Durchführung den Mitgliedern durch Rundschreiben zur Kenntnis gebracht werden. Dem Vorstand sind ferner alle Berichte und Anträge zur Hauptversammlung mindestens 2 Wochen vor Durchführung schriftlich zuzuleiten. Der Vorstand kann eigene Anträge einbringen.
- 12.4 Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - 12.4.1 Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung
 - 12.4.2 Feststellung der Stimmberechtigung
 - 12.4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - 12.4.4 Festsetzung der Tagesordnung
 - 12.4.5 Berichte der Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache
 - 12.4.6 Bericht des Schatzmeisters
 - 12.4.7 Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandsmitglieder
 - 12.4.8 Wahl der Mitglieder des Vorstandes (soweit beantragt)
 - 12.4.9 Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Materialkosten
 - 12.4.10 Genehmigung des Haushaltsplanes

- 12.4.11 Änderung der Satzung (soweit beantragt)
- 12.4.12 Behandlung vorliegender Anträge mit Beschlussfassung
- 12.4.13 Durchführung von Ehrungen (soweit beantragt)
- 12.4.14 Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Hauptversammlung
- 12.5 Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei einer Änderung von Ordnungen und zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.
- 12.6 Die A-Mitglieder des AVRP besitzen bei der Hauptversammlung pro angefangene 10 Angehörige eine Stimme. Die Berechnung der Stimmen erfolgt auf der Grundlage der letzten Stärkemeldung.
- Die B-Mitglieder besitzen bei der Hauptversammlung pro angefangene 100 Angehörige eine Stimme. Die Berechnung der Stimmen erfolgt auf der Grundlage der letzten Stärkemeldung.
- Der Vorstand des AVRP besitzt drei Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen des Vorstandes doppelt.
- 12.7 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
- 12.8 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei der Hauptversammlung nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse verbindlich.
- 12.9 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss den Mitgliedern und dem Vorstand spätestens 16 Wochen nach der Versammlung zugestellt werden.
- 12.10 Sind bei Wahlen mehrere Mitglieder für ein Amt vorhanden, erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- 12.11 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn:
- a) ein Drittel der A-Mitglieder oder
 - b) der Vorstand die Durchführung beantragen oder
 - c) der nach §26 BGB geschäftsführende Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) ausgeschieden ist.
- 12.11.1 Die Einberufung erfolgt unverzüglich
- a) im Falle von 12.11 Absatz a) und 12.11 Absatz b) durch den Vorstand und
 - b) im Falle 12.11 Absatz c) durch die noch im Amt stehenden Vorstandsmitglieder. Wenn diese untätig bleiben kann jeder der A-Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- 12.11.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nach den Bestimmungen der Ziffer 12 durchzuführen, jedoch werden die festgelegten Fristen auf die Hälfte verkürzt.
- 13 Der Vorstand
- 13.1 Der Vorstand des AVRVP besteht aus den nachfolgend genannten Mitgliedern
- 13.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 13.1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 13.1.3 dem Schatzmeister
 - 13.1.4 dem Jugendleiter
 - 13.1.5 dem Lehrwart
 - 13.1.6 dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - 13.1.7 bei Bedarf bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- 13.2 Geschäftsführender Vorstand des AVRVP im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jedoch für sich allein vertretungsberechtigt.

- 13.3 Wählbar ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied einer dem AVRVP angeschlossenen Aikido-Gemeinschaft. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung das Amt kommissarisch besetzen.
- 13.5 Die Mitglieder des Vorstandes und des Rechtsausschusses werden auf Antrag von der Hauptversammlung des AVRVP gewählt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und der Vorstand des AVRVP. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt solange im Amt, bis es entweder freiwillig zurücktritt oder eine Hauptversammlung die Neuwahl vornimmt. Eine Person darf innerhalb des Vorstandes des AVRVP nicht mehr als zwei Ämter innehaben.
- 13.6 Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden ist.
- 13.7 Der 1. Vorsitzende leitet den AVRVP. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandstätigkeit und koordiniert die Aufgaben des Vorstandes.
- 13.8 Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben.
- 13.9 Der Schatzmeister ist zuständig für das gesamte Kassenwesen und verwaltet das Vermögen des AVRVP. Er sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Haushaltsplan.
- 13.10 Der Jugendleiter vertritt die Interessen der jugendlichen Aikidoka des AVRVP in allen Organen. Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Lehrgänge und Veranstaltungen. Er hält engen Kontakt zu den Jugendleitern der Mitglieder.
- 13.11 Der Lehrwart übernimmt alle mit dem Lehrwesen Aikido im AVRVP verbundenen Aufgaben und sorgt in Zusammenarbeit mit den Landessportbünden für die Vergabe von Aikido-Übungsleiter-Lizenzen. Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie die ständige Verbesserung der hierzu benötigten Stoffpläne und Lehrmittel.
- 13.12 Der Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Werbung des Aikido in Wort, Schrift und Bild und stellt für diesen Zweck die Verbindung zu geeigneten Publikationsorganen her und pflegt diese. Er hält engen Kontakt zu den Pressewarten der Mitglieder sowie zum Bundesreferenten Public-Relations-Aikido des Deutschen Aikido-Bundes.
- 14 Der Rechtsausschuss

- 14.1 Der Rechtsausschuss des AVRVP besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzleuten, die dem Vorstand des AVRVP nicht angehören dürfen. An jeder Entscheidung des Rechtsausschusses müssen mindestens drei Angehörige mitwirken.
- 14.2 Der Rechtsausschuss des AVRVP ist zuständig für:
Verfahren gegen Mitglieder, Organe und Organmitglieder sowie Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des AVRVP,
Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem AVRVP,
Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem AVRVP bzw. seinen Organen,
Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes und als Berufungsinstanz für abgeschlossene Verfahren von Mitgliedern gegen ihre aikidotreibenden Angehörigen, wenn die Rechtsordnung dies vorsieht.
- 14.3 Die Durchführung eines Verfahrens und die Instanzen werden durch die Rechtsordnung geregelt.
- 15 Mitarbeiter
- 15.1 Landestrainer des AVRVP führen nach Weisung des Vorstandes Lehrgänge auf Vereins-, Bezirks- und Landesebene durch. Sie verbreiten dabei das klassische Aikido nach anerkannten Grundsätzen und Methoden. Die Wahrung der Einheitlichkeit von Lehre und Technik des Aikido ist ihre vornehmste Aufgabe.
- 16 Ehrungen
- 16.1 Verdienstvolle Förderer des Aikido können von einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden, oder können mit der AVRVP-Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold ausgezeichnet werden.
- 16.2 Anträge können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden.
- 16.3 Näheres regelt die Ehrenordnung.
- 17 Kassenprüfer
- 17.1 Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von 4 Jahren gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Es ist so zu verfahren, dass bei jeder ordentlichen Hauptversammlung nur ein Kassenprüfer und ggf. der Ersatzprüfer gewählt werden.
- 17.2 Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Schatzmeister zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und

bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen.

- 17.3 Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand des AVRП und von diesem, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Hauptversammlung zu unterbreiten.
- 17.4 Kassenprüfer und Ersatzprüfer können nur Angehörige von A-Mitgliedern sein.

18 Auflösung

- 18.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung kann die Auflösung des AVRП beschließen.
- 18.2 Zur Auflösung des AVRП ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen bei geheimer Abstimmung erforderlich.
- 18.3 Bei Auflösung des AVRП oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen wurde die vorstehende Satzung von der Mitgliederversammlung am 06. März 2010.

Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung durch den Vorstand in Kraft und tritt an Stelle der bisher gültigen Satzung des Aikido-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Worms, den 06. März 2010

(Olivan, 1. Vorsitzender)

(Neitzel, 2. Vorsitzender)